

Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur Nordrhein-Westfalen e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur Nordrhein-Westfalen“ mit dem Zusatz e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein setzt sich die Aufgabe, auf Landesebene literarische Betätigung und Bildung in der Jugendarbeit und Jugendbildung anzuregen und zu fördern.

2.2 2.21

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.22

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.23

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Durch Tod.

- 5.2 Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.
- 5.3 Durch Austritt aus dem Verein, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
- 5.4 Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt bzw. trotz wiederholter Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 die Geschäftsstelle

§ 8 Vorstand

8.1 8.11

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

8.12

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln und in geheimer Wahl.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8.13

Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist durch die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Diese Wahl gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

8.2 8.21

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung klärt. Er beschließt und überwacht die laufende Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur NRW e.V. Er ist berechtigt, die/den Bildungsreferent/in einzustellen und zu entlassen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet mit Hilfe der Geschäftsstelle das Vereinsvermögen. Der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach

§26 BGB jeweils allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins.

- 8.22 Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung des Vorsitzenden nach Abstimmung im Vorstand erforderlich und genügend. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der beiden Stellvertreter.
- 8.3 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 8.4 Eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe ist für Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben, die in der Geschäftsordnung genannt sein müssen, zulässig.
- 8.5** Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter bestimmt werden. (§ 30 BGB)

§ 9 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von einer Bildungsreferentin bzw. einem Bildungsreferenten geleitet. Sie/er wird vom Vorstand bestellt und führt im Rahmen des Arbeitsvertrages die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 10.11
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 10.12
Auf Wunsch eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 10.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r Stellvertreter*in.
- 10.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - 10.31
Verabschiedung des von Vorstand und Geschäftsstelle vorgelegten Arbeitsprogramms sowie Jahresplanung
 - 10.32
Entgegennahme des Jahresberichts
 - 10.33
Entgegennahme des Kassenberichts
 - 10.34
Entlastung und Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - 10.35

Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 8, Abs.5.

§ 11 Einladung

Der/die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Die Einladung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich – per Mail oder per Brief - erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

12.2 12.21

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung kann durch Akklamation abgestimmt werden bzw. demselbigen steht gleich eine zulässige Briefwahl. Die schriftlichen Stimmen müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Der/die Protokollführer*in wird die Stimmen auszählen und das Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung bekannt geben. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

12.22

Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12.3

Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzulegen und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokollführung ist auf der Versammlung vorab zu wählen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Benennung Stand März 2018) einem anderen gemeinnützigen, der Jugendpflege dienenden Zweck zur Verfügung gestellt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung	30.09.1978
Geändert in der Mitgliederversammlung am	20.02.1980
Geändert in der Mitgliederversammlung am	14.09.1989
Geändert in der Mitgliederversammlung am	28.11.2001

Geändert in der Mitgliederversammlung am	05.07.2012
Geändert in der Mitgliederversammlung am	14.12.2012
Geändert in der Mitgliederversammlung am	28.06.2017
Geändert in der Mitgliederversammlung am	26.04.2018